

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel, den
SG.B.5/RH/psi - sg.dsg1.b.5(2013)3726013

Herrn Thomas HOLBACH

per E-mail an:
ask+request-297-afc9d54f@asktheeu.org

**ENTSCHEIDUNG DER GENERALSEKRETÄRIN IM SINNE VON ARTIKEL 4
DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG NR.
1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001
(GestDem 2013/213)**

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 17. Februar 2013, in dem Sie einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten hinsichtlich des von der Generaldirektion Humanressourcen (im Folgenden: GD HR) bearbeiteten Vorgangs, Gestdem 2013/213, stellen.

Ich beziehe mich weiterhin auf unsere Warteantworten vom 5. März 2013 und 4. April 2013. Ich bedaure die weitere Verzögerung, die bei der Beantwortung Ihres Zweitantrages eingetreten ist.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS UND BISHERIGES VERFAHREN

Mit Ihrem Erstantrag vom 21. Dezember 2012 haben Sie um Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Rechtssachen

F-121/07, T-197/11P und T-198/11P

(Parteien jeweils Guido STRACK / Kommission) gebeten. Es handelt sich um Personalangelegenheiten des Kommissionsbeamten Guido Strack, der sich seit 2005 als dienstunfähig im vorzeitigen Ruhestand befindet. Sie haben dabei sowohl auf die Prozeßakten, als auch sämtliche Dokumente, die im Rahmen des Verwaltungsvorverfahrens entstanden sind, abgestellt.

Die Prüfung des Zugangs zu den Dokumenten des Verwaltungsvorverfahrens erfolgte durch die GD HR, unter dem Geschäftszeichen Gestdem 2013/213. Die Behandlung des übrigen Antrags erfolgte getrennt davon, durch den Juristischen Dienst der Kommission, unter dem Geschäftszeichen Gestdem 2012/5925.

¹ Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

Die GD HR hat Ihnen mit dem Erstbescheid vom 22. Januar 2013 den Zugang zu den gewünschten Dokumenten verweigert. Sie hat sich dabei auf die Ausnahmeregelungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 berufen. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Zugang Dritter nach Artikel 4 Absatz 1 (b) nicht mit dem Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, vereinbar ist. Sie seien nicht zugangsberechtigt, da Sie nicht an den Rechtsstreitigkeiten beteiligt sind.

Mit E-mail vom 11. Februar 2013, gerichtet an mich, hat Herr Strack darum gebeten in allen Antragsverfahren auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 "hinsichtlich der Ausübung des Artikels 4 Absatz 1 (b)" konsultiert zu werden. Darüber hinaus hat Herr Strack hinsichtlich Ihres, sowie der gleichgelagerten Anträge auf Zugang zu Dokumenten von Herrn Günter STEINKE (Gestdem 2012/5999+2013/216) und Frau Andrea FUCHS (2012/5988+2013/215), sein datenschutzrechtliches Einverständnis der Übermittlung von Dokumenten, die Gegenstand der jeweiligen Anträge sind, gegeben.²

Mit Schreiben vom 4. März 2013 hat der für Transparenzangelegenheiten zuständige Direktor der Direktion B des Generalsekretariats hierauf geantwortet und klargestellt, daß das Vorgehen der Kommission im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 1049/2001 steht. Die Verordnung enthalte keine Pflicht zur systematischen Konsultation Dritter. Auch bezüglich Dokumente Dritter, d.h. Dokumente, die von Dritten verfaßt wurden und sich in den Akten der Organe befinden, sehe Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nur vor, daß es dem jeweiligen Organ obliegt, darüber zu entscheiden, ob der Dritte konsultiert wird.

2. BEURTEILUNG

Die Prüfung eines Zweitanspruches auf Zugang zu Dokumenten durch das Generalsekretariat stellt eine erneute, unabhängige Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die von der jeweiligen Generaldirektion gegebene Erstantwort dar.

Meine Prüfung hat ergeben, daß die von der GD HR ausgesprochene Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten, die im Rahmen des Verwaltungsvorverfahrens der von Ihnen genannten Rechtsstreitigkeiten erstellt worden sind bzw. die die Kommission diesbezüglich erhalten hat, rechtmäßig ist.

Alle diese Dokumente sind Teil der Personalakte des Herrn Strack. Andere Dokumente, soweit diese nicht Teil der Prozeßakte sind und damit dem Vorgang Geschäftszeichen Gestdem 2012/5925 zugehörig sind, existieren nicht. Herr Strack steht, auch wenn zur Zeit im einstweiligen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, noch immer in einem Dienstverhältnis mit der Kommission. Daher finden auf seine Personalunterlagen die Vorschriften des EU-Beamtenstatuts volle Anwendung.

² Er hat diese als Einwilligung im Sinne von Artikel 5 (d) der Verordnung Nr. 45/2001 verstanden wissen wollen (Einwilligung der betroffenen Person als Voraussetzung der rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten).

Die GD HR hat sich bei der Ablehnung Ihres Erstantrags Gestdem 2013/213 zu Recht auf die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 (b) der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützt. Zu den darin erwähnten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten gehören insbesondere die Vorschriften des EU-Beamtenstatuts über den Umgang mit den Personalakten der Bediensteten der EU-Organe.³

Der Artikel 26 des EU-Beamtenstatuts regelt welche Dokumente zu der Personalakte zugehören und wie diese zu behandeln sind (nur eine Personalakte). Die Vorschrift legt fest, daß die Personalakte vertraulich zu behandeln ist und nur in den Diensträumen der Verwaltung oder auf einem gesicherten Datenträger eingesehen werden darf. Allein der Beamte selbst kann diese nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst einsehen und sich gegebenenfalls eine Kopie anfertigen.

Nach Außen, d.h. an Dritte, darf die Personalakte, bzw. Teile davon, allein dem Gerichtshof der EU vorgelegt werden, sofern dort ein den Beamten betreffenden Rechtsstreit anhängig ist.

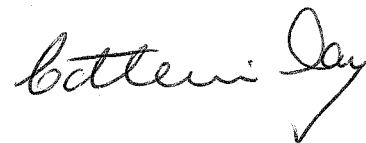
Aus der Gesamtschau der vorgenannten Vorschrift des Beamtenstatuts ergibt sich für mich zweifelsfrei, daß die Herausgabe von Dokumenten aus der Personalakte des Herrn Strack an Dritte nicht zulässig ist.

Hieran ändert auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Herrn Strack nichts. Diese kann sich nur auf Daten beziehen, die im Einklang mit den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 herausgegeben werden könnten. Die Einwilligung enthebt die Kommission nicht, ihre Pflichten, die sich aus der Spezialvorschrift des Artikels 26 des EU-Beamtenstatuts ergeben – und die überdies auch Ausdruck der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten sind – zu beachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Freigabe von Dokumenten im Hinblick auf einen Antrag auf Zugang eine *erga omnes* Wirkung hat, d.h. das jedermann diese Dokumente erhalten könnte und nicht allein die Antragsteller.⁴

3. RECHTSBEHELFE

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen. Sie können gemäß Artikel 263 AEUV beim Europäischen Gerichtshof Klage erheben oder gemäß Artikel 228 AEUV Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Catherine Day

³ Vergleiche hierzu auch das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21.1.2011, Strack gegen Kommission, F-121/07, Randnr. 65f.

⁴ Vgl. Urteil des Gerichts vom 21.10.2010, Joséphidès gegen Kommission, T-439/08, Randnr. 116.